

## Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2  
vom 20.12.2024

Auf Antrag der

Firma

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

vom 18.07.2018 und zuletzt geändert am 09.10.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

### **I. Tenor**

1. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß §§ 6, 9 Abs. 1a BImSchG, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150 auf dem Stadtgebiet Meinerzhagen wird im Umfang der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen erteilt.
2. Die Errichtung und der Betrieb von drei WEA mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und geplanten Standorten ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es handelt sich bei den drei beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Das Vorhaben entspricht insbesondere der Bauleit- und Landschaftsplanung und ist mit den Belangen der Luftfahrt vereinbar.

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
<b>Typ:</b>	Vestas V150	Vestas V150	Vestas V150
<b>Nabenhöhe:</b>	169 m	169 m	169 m
<b>Rotordurchmesser:</b>	150 m	150 m	150 m
<b>Gesamthöhe:</b>	244 m	244 m	244 m
<b>Elektrische Leistung:</b>	6 MW		
<b>UTM Zone 32:</b>	406 346 5 665 604	406 788 5 665 347	407 225 5 665 106
<b>Gemarkung:</b>	Meinerzhagen	Meinerzhagen	Meinerzhagen
<b>Flur:</b>	5	5	5
<b>Flurstück:</b>	125	360	219

3. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG nur in dem Umfang genehmigt, wie er in den mit diesem Vorbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 09.10.2024 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieses Vorbescheides.
4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sowie Hinweise Bestandteil dieses Vorbescheids.
5. Der erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.
7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

## II. Gründe

### 1. Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragte erstmalig am 18.07.2018 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG für 3 Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Meinerzhagen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 12.09.2018 bestätigt. Die Stadt Meinerzhagen hat mit Schreiben vom 08.11.2018 vorgetragen, dass dem beantragten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstünden. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen, 3. Änderung, sei für WEA eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA wurde am 29.10.2018 im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 44, veröffentlicht am 31.10.2018, bekannt gegeben. Strittig war, ob die Bekanntmachungsordnung der Flächennutzungsplanung den Hinweis auf den Geltungsbereich der Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entsprochen hat. Hier wurde am 23.10.2019 eine Normkontrollklage gegen die Stadt Meinerzhagen wegen formeller Fehler und einem Verkündungsmangel erhoben. Am 25.01.2021 wurde durch das Urteil vom OVG NRW 2 D 98/19.NE die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgehoben. Demnach bestehen weiterhin die Konzentrationszonen, aber die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Zonen existiert nicht mehr.

Das Urteil wurde am 31.03.2021 durch die Stadt öffentlich bekannt gemacht.

Unter dem 18.11.2019 wurde der beantragte Vorbescheid seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises (UIB) abgelehnt. Die Ablehnung stütze sich auf das versagte gemeindliche Einvernehmen und die Belange der Bau- und Landschaftsplanung.

Gegen diese Entscheidung wurde am 10.12.2019 durch die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage (AZ: 8 K 4086/19) eingereicht.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg am 26.04.2022 erklärte der Märkische Kreis, dass der angefochtene Ablehnungsbescheid vom 18.11.2019 aufgehoben wird. Weiterhin wurde vereinbart, dass eine neue Bescheidung ggfs. unter Nachforderung weiterer Unterlagen seitens des Märkischen Kreises bis zum 31.12.2022 erfolgen werde.

Erst unter dem 26.02.2024 hat die Antragstellerin ihren Antrag auf Erlass eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA an dem Standort in Meinerzhagen wieder aufgegriffen und mitgeteilt, dass die Belange gemäß der erstmaligen Antragstellung geprüft werden sollen. Eine Aktualisierung der Antragsunterlagen wurde nicht vorgenommen.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hatte zum Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine UVP-Pflicht begründen. Die entsprechende Feststellung wurde nach den Vorgaben des § 5 UVPG am 03.05.2024 im Amtsblatt Nr. 19 des Märkischen Kreises sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorbescheidsverfahren wurde nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde gegenüber der Antragstellerin am 03.05.2024 bestätigt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde zeitgleich vorgenommen.

Aufgrund der mit der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (09.07.2024) eingefügten Neuregelung des § 9 Abs. 1a BImSchG und den damit verbundenen erleichterten Erteilungsvoraussetzungen änderte die Antragstellerin unter dem 09.10.2024 ihren Antrag auf § 9 Abs. 1a BImSchG. Gleichzeitig wurden von ihr die Anlagenstandorte für WEA 2 um 350m und für WEA 3 um 800m verschoben. Der Antragsgegenstand i.S.d. § 9 Abs. 1a BImSchG sollte sich weiterhin auf die Vereinbarkeit mit

- dem Planungsrecht (Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB),
- dem Landschaftsschutz (Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgesetz (LSG) gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und
- dem Luftverkehrsgesetz beziehen.

Die beantragten WEA liegen in dem Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ und in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.1. Meinerzhagen Typ A. Die Stadt Meinerzhagen hat am 06.10.1999 für diesen Bereich einen Flächennutzungsplan aufgestellt, welcher seit dem 06.10.1999 rechtswirksam ist.

Des Weiteren liegen die Vorhabenstandorte außerhalb der Planbereiche im neu aufzustellenden Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Waldfläche und im Regionalplan als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen.

Zur Beurteilung des beantragten geänderten Prüfungsumfangs wurden im Vorbescheidsverfahren folgende Behörden erneut am 02.10.2024 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bezirksregierung Münster (Luftfahrt)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Märkischer Kreis, FD 44 SG 441 Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Meinerzhagen
- Stadtwerke Meinerzhagen.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den beurteilungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre Stellungnahmen abzugeben. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.6.2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m genehmigungspflichtig.

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch einen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines solchen Vorbescheids besteht. Nach der Einschränkung der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen durch die Antragstellerin auf die unter Ziffer II. 1. genannten bauplanungsrechtlichen Fragen sind für den Prüfungsumfang im Rahmen der rechtlichen Würdigung die Stellungnahmen der unter Ziffer II. 1. genannten Behörden maßgeblich.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

**a. Bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)**

Die Errichtung der geplanten WEA ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich vorgesehen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Standorte der beantragten WEA liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sodass es sich um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt. Auch aus § 249 Abs. 2 BauGB folgt nichts Anderes, da in NRW noch nicht der maßgebliche Flächenbeitragswert nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. das von der Regionalplanung Arnsberg daraus abgeleitete regionale Teilflächenziel erreicht und dies festgestellt worden ist. Die Stadt Meinerzhagen wurde mit Schreiben vom 02.10.2024 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich beteiligt. Sie hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 06.11.2024 erteilt.

**b. Vereinbarkeit mit dem Landschaftsplan (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS BauGB)**

Das Vorhaben ist mit dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet vereinbar und verstößt nicht gegen ein im Landschaftsschutzgebiet geltendes Bau- und Betriebsverbot nach § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB. Bei Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Sinne des § 26 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Die Vorhabenstandorte liegen in dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 „Meinerzhagen“, Märkischer Kreis. Die Schutzwirkung dieses LSG beinhaltet das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen. Die Regelung des § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG sieht vor, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht verboten ist, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiebereich nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

Die zu bescheidenden Standorte liegen nicht in einem solchen Windenergiebereich. Ergänzend normiert jedoch § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG, dass § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen gilt, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Ein solches, abgeleitetes Teilflächenziel wäre der Regionalplan Arnsberg- Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Dieser befindet sich allerdings noch in der Aufstellung.

Das Vorhaben widerspricht daher nicht den Darstellungen des Landschaftsplanes, sodass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HS. 1 BauGB entgegenstehen. Andere ggf. entgegenstehende öffentliche Belange wie z.B. der Status gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile am Standort wurden nicht abgeprüft.

### **c. Militärische und zivile Luftsicherheit**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 19.11.2024 die gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung zu dem Bauvorhaben erteilt. Die ebenfalls verfügbaren Auflagen und Hinweise sind aufgrund der Beantragung eines Vorbescheids ohne Genehmigungscharakter hier noch nicht zu berücksichtigen und werden im Falle einer Genehmigung nach § 4 BImSchG entsprechend im Rahmen von Nebenbestimmungen umgesetzt.

Nach Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.10.2024 werden durch das Vorhaben die Belange der Bundeswehr nicht berührt. Dem Vorhaben kann aus militärischer Sicht zugestimmt werden. Auflagen bzw. Hinweise werden im Falle eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG ebenfalls entsprechend im Rahmen von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

### **d. Abschließende Beurteilung**

Wie die vorstehende Prüfung gezeigt hat, liegen die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Eine prognostische Beurteilung der positiven Gesamtbeurteilung ist im Rahmen eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich.

Allerdings muss für den Erlass des Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG auch die Voraussetzung des berechtigten Interesses vorliegen, welches die Antragstellerin damit begründet hat, dass das gestufte Vorgehen im Vorbescheidsverfahren geeignet ist, ihr Investitionsrisiko zu minimieren sowie mit einem beschleunigten Verfahren nach der Erteilung des Vorbescheids zu rechnen ist. Demnach wurde das berechnete Interesse hinreichend begründet.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gemäß §§ 6, 9 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Typs Vestas auf dem Stadtgebiet Meinerzhagen im Umfang der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Die in der Anlage 2 zu diesem Vorbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **III. Hinweise**

**Bei einem Vorbescheid handelt es sich nicht um eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlagen. Insofern berechtigt der vorliegende Vorbescheid nicht zur Errichtung und/ oder zum Betrieb von Anlagen bzw. Anlagenteilen (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).**

Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG wird der Vorbescheid unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Dieser Bescheid enthält nicht alle für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Festlegungen. Die entsprechenden Regelungen (Nebenbestimmungen) werden im Falle der Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage im dortigen Bescheid erfolgen.

Ebenso werden von Fachbehörden geforderte Auflagen und Hinweise im Falle einer Genehmigung nach § 4 BImSchG durch entsprechende Nebenbestimmungen umgesetzt.

#### **IV. Kostenentscheidung**

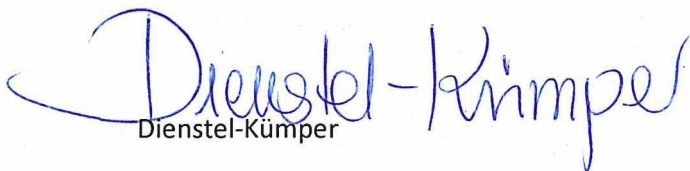
Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Lüdenscheid, 20. Dezember 2024

In Vertretung



Dienstel-Kümpel

Kreisdirektorin

# ANLAGE 1

zum Vorbescheid vom 20.12.2024 der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

(Gz.: 46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2)

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Vorbescheids:

- 1 Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG**
  - 1.1 Inhaltsverzeichnis
  - 1.2 Antragsformular
  
- 2 Karten**
  - 2.1 Lageplan auf topo. Karte 1-25.000
  - 2.2 Lageplan auf topo. Karte WEA1 1-5.000
  - 2.3 Lageplan auf topo. Karte WEA2 1-5.000
  - 2.4 Lageplan auf topo. Karte WEA3 1-5.000
  
- 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
  - 3.1 Allgemeine Merkmale der WEA
  - 3.2 Übersichtszeichnung V150-6.0 NH 169 m
  - 3.3 Angaben zum Abfall
  - 3.4 Wassergefährdende Stoffe
  - 3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  
- 4 Flugsicherheit**
  - 4.1 Tages- und Nachtkennzeichnung
  - 4.2 Allgemeine Spezifikation zur Gefahrenfeuer-USV
  - 4.3 Datenblatt Luftfahrt
  - 4.4 Nachweis der Anerkennung des Sichtweitenfeuers
  - 4.5 Technische Beschreibung Regulierung Befeuerung BNK
  
- 5 Sonstige Unterlagen**
  - 5.1 Befreiung gem. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW
  - 5.2 Fachbeitrag Schwarzstorch
  - 5.3 Karte Biotoptypen



## ANLAGE 2

zum Vorbescheid vom 20.12.2024 der ABO Energy GmbH & Co. KGaA

(Gz.: 46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2)

### I. Nebenbestimmungen

Der Vorbescheid wird unter den nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt.

#### 1. Stadt Meinerzhagen

1.1. Keine Nebenbestimmungen.

#### 2. Stadtwerke Meinerzhagen

- 2.1. Der Eisabfall und -wurf ist zwingend zu vermeiden, da hierdurch im Reparaturfall oder bei Inspektion der Trinkwasserleitung eine akute Lebensgefahr für die Stadtwerkemitarbeiter besteht.
- 2.2. Die von den WEA erzeugten Vibrationen, die über das Fundament in den Boden geleitet werden, dürfen keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Trinkwasserhauptleitung haben.
- 2.3. Bei Transport, Bau, Montage und Betrieb der WEA dürfen im Bereich der Trinkwasserhauptleitung keine schweren Lasten abgelegt und keine Überfahrungen mit schweren Achslasten stattfinden. Schäden an den Rohrleitungen sind zu vermeiden, andernfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Rücksprache mit den Stadtwerken Meinerzhagen zu prüfen und durchzuführen.

#### 3. Zivile und militärische Flugsicherheit (Luftsicherheit)

##### Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 424-24“ vorzulegen.
- 3.2. An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom: 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 3.3. Werden Kräne eingesetzt, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des

Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 3.6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Arnsberg - Luftfahrt vor die Befeuernng aller Anlagen anzuordnen.

#### Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 3.7. Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.10. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

#### Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 3.11. Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 3.12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuernngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuernngsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche

Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 3.13. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der WEA.
- 3.14. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.15. Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.16. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 3.17. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.18. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- 3.19. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.20. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 424-24“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen: a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2, b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr benannte Prüfstelle (BMPSt).

#### Nebenbestimmungen zum Störfall

- 3.21. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine

Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 3.22. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.23. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 3.24. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

#### Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 3.25. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0393 Nr. 424-24 der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 per E-Mail an [luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
  1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
  2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an [luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
    - a. DFS- Bearbeitungsnummer
    - b. Name des Standortes
    - c. Art des Luftfahrthindernisses
    - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
    - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
    - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
    - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 3.26. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 10450-b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

#### **4. Landschafts-, Natur- und Artenschutz und Landesbüro der Naturschutzverbände (Naturschutz und Landschaftspflege)**

- 4.1. Keine Nebenbestimmungen.

## **5. Untere Immissionsschutzbehörde (Allgemeine Betreiberpflichten)**

- 5.1. Ein Betreiberwechsel bzw. eine Veräußerung des Vorbescheids ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor dem Betreiberwechsel bzw. der Veräußerung schriftlich anzuzeigen.

## **II. Hinweise**

### **1. Stadt Meinerzhagen**

- 1.1. Keine Hinweise.

### **2. Stadtwerke Meinerzhagen**

- 2.1. Keine der drei WEA liegt in einem 300 m Radius zu einem Löschwasserhydranten.

### **3. Zivile und militärische Flugsicherheit (Luftsicherheit)**

- 3.1. Bei einer Veränderung des Vorhabens ist eine erneute Beteiligung der zivilen und militärischen Flugsicherheit erforderlich.

### **4. Landschafts-, Natur- und Artenschutz und Landesbüro der Naturschutzverbände (Naturschutz und Landschaftspflege)**

- 4.1. In dem sich an das Vorbescheidsverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren ist zusätzlich zum zu aktualisierenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mindestens eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG einzureichen, da durch die Standortverschiebung der WEA 3 um knapp 780 m in Richtung Nordosten der Abstand der geplanten WEA 3 zu dem FFH-Gebiet DE-4812-301 („Ebbemoore“) nur weniger als 300 m (minimaler Abstand: ca. 180 m) beträgt. Sollte diese Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass durch den Bau und Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht prinzipiell ausgeschlossen werden können, wird eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beurteilung erforderlich.
- 4.2. Darüber hinaus ist für das sich an das Vorbescheidsverfahren anschließende Genehmigungsverfahren ebenfalls zumindest eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für die Zuwegung zu erstellen.
- 4.3. Bei der Planung temporärer Bauflächen sowie dauerhafter Kranstellflächen sollten höherwertige Biotope (z.B. ABO – Eichenwald an der WEA 2 etc.) berücksichtigt und im Sinne der Eingriffsminimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verschont werden.

### **5. Untere Immissionsschutzbehörde (Allgemeine Betreiberpflichten)**

- 5.1. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 5.2. Seit dem 28.12.2023 ist das Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) in Kraft. Damit führt NRW eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgerschaft bei der Errichtung von WEA ein. Zuständige Behörde für die Umsetzung des BürgEnG ist nicht die UIB des Märkischen Kreises, sondern die Bezirksregierung Arnsberg (BRA), die Ihnen auf Anfrage weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren erteilt.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Nichtzustandekommen einer freiwilligen Beteiligung die BRA den Vorhabenträger für max. 20 Jahre zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betreffende Kommune in Höhe von 0,8 Cent/Kilowattstunde verpflichten kann.